

Satzung des ADFC Kreisverbandes Göttingen e.V.

Fassung vom 23.02.2012

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Göttingen e.V. (ADFC Göttingen).
2. Er ist zuständig für das Gebiet von Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen.
3. Sein Sitz ist Göttingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Niedersachsen e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§2 Zweck und Ziele

1. a) Der ADFC Göttingen hat den Zweck, unabhängig und überparteilich im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr, den Verbund mit dem öffentlichen Verkehr und die Belange nicht motorisierter VerkehrsteilnehmerInnen zu fördern;
b) dies geschieht insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Unfallverhütung sowie VerbraucherInnenberatung und Verkehrserziehungsmaßnahmen.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, MandatsträgerInnen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
 - b) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
 - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
 - d) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.
 - e) Förderung des Radsports als Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen, oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.
 - f) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.
 - g) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.
 - h) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Zahlungen der Mitglieder. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, Radwan-

dernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern/-benutzerinnen vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis Göttingen haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband Göttingen angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Göttingen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in der Stadt oder im Landkreis Göttingen ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt oder den Landkreis Göttingen oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Göttingen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V."

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine VertreterIn in deren Mitgliederversammlung. Der/die VertreterIn hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§7 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder des ADFC Göttingen können sich in Ortsgruppen zusammen schließen.
2. Über die Bildung und Auflösung solcher Gruppen entscheidet der Kreisausschuss.
3. Jede Gruppe wählt für jeweils ein Jahr eine/n SprecherIn und mindestens eine/n StellvertreterIn, von denen eine/r die Gruppenkasse führt. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Göttingen.

§8 Fachgliederungen

1. Für bestimmte Aufgaben kann der ADFC Göttingen Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Sachverstand einbringen sollen.
2. Über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Abgrenzung ihrer Aufgaben entscheidet der Kreisausschuss.
3. Jede Gruppe beruft aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n StellvertreterIn. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Fachbereich.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Göttingen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der RechnungsprüferInnen,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und von zwei RechnungsprüferInnen,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Kreisvorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung, einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.
9. Von der Mitgliederversammlung fertigt der/die ProtokollführerIn ein Protokoll, das den Diskussionsverlauf zusammenfasst, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit den Stimmenverhältnissen wiedergibt und von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§11 Kreisausschuss

1. Dem Kreisausschuss gehören an:
 - a) die SprecherInnen der Ortsgruppen oder deren StellvertreterInnen,
 - b) die SprecherInnen der Arbeitsgruppen (Fachgliederungen) oder deren StellvertreterInnen,
 - c) die Mitglieder des Kreisvorstandes.
2. Der Kreisausschuss trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.
3. Aufgabe des Kreisausschusses ist die Koordination aller Tätigkeiten im Bereich des Kreisverbandes und die Abstimmung mit den Kreisverband übergreifenden ADFC-Aktivitäten.

4. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn. Bei Beschlüssen des Kreisausschusses mit Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

§12 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand des ADFC Göttingen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berücksichtigt die Beschlüsse des Kreisausschusses. Soweit er davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) einer/ einem weiteren Vorsitzenden als Schatzmeister.Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Vorsitzende erweitert werden. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gemäß §26 BGB.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des ADFC sein.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des ADFC Göttingen. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, an den ADFC Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 23.02.2012